

14. November 2025

**Stellungnahme des Bundesverbands Kältemittel Wirtschaft e.V. (BVKMW) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt**

Wir begrüßen die Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtrichtlinie, insbesondere die dort vorgesehenen neuen §27d sowie §27e im Chemikaliengesetz, da sie einen wichtigen Schritt bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen darstellen. Wir möchten die Gelegenheit dieser Stellungnahme nutzen, um auf Widersprüche innerhalb der Gesetzestexte aufmerksam zu machen.

Anmerkungen zu Artikel 9 – Änderung des Chemikaliengesetzes und Artikel 10 – Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung

Klare Unterscheidung zwischen dem Verbot der Verwendung von Neuware von Hoch-GWP Kältemitteln und der (zum Teil zeitlich begrenzten) Erlaubnis der Verwendung von recycelter/aufbereiteter Kältemittel erforderlich.

Der neue §27d (Chemikaliengesetz) inkludiert unter (1) Punkt 6. den Verstoß der Verwendung eines fluorierten Treibhausgases entgegen Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 1. **[bisher Abschnitt 7, §12, Punkt 5. der Chemikalien-Sanktionsverordnung]** Dies ist richtig. Unserer Meinung nach sollte hier aber klar hervorgehoben werden, dass sich der Verstoß **ausschließlich auf die Verwendung von Kältemittel-Frischware/Neuware bezieht, während die Verwendung von recycelter oder aufbereiteter Kältemittel noch bis zu den in den Unterabsätzen genannten Daten erlaubt ist**, siehe Absatz 3, a) + b), Absatz 4, a) + b), Absatz 5, a) + b).

Der aktuelle Vorschlag lässt die dringend notwendige Klarheit und Verschärfung des Strafrechts vermissen

Das überkomplizierte Nebenstrafrecht mit Regelungen im Chemikaliengesetz, der Chemikalien-Sanktionsverordnung und der Chemikalien-Verbotsverordnung führt in der Praxis dazu, dass Umweltbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften schlichtweg nicht ermitteln, da sie die Sachverhalte nicht einfach und eindeutig zuordnen können. Verweise zwischen den verschiedenen nationalen Regelungswerken und auf die EU F-Gas Verordnung führen zu kaum nachvollziehbaren Straftatbeständen

Der Bundesverband Kältemittel Wirtschaft e.V. (BVKMW) ist ein neu gegründeter deutscher Verband (Gründungstreffen am 18.11.2024), der Kältemittelhändler, sowie Kältemittelhersteller vereint. Mitglieder sind die Unternehmen Westfalen AG, A-GAS, Climalife, TEGA, Tycza Air Gases, Chemours, Solstice Advanced Materials und Daikin Chemical Europe. Ziel des Verbands ist es, der Kältemittelwirtschaft in Deutschland eine stärkere Stimme zu geben, indem Branchenbelange gemeinsam vertreten werden. Der BVKMW wird vertreten durch Norbert Klostermann (Vorsitzender), Thorsten Kütke (2. Vorsitzender) und Arnd Lagies (Schatzmeister). Der Verband ist im Lobbyregister der Bundesregierung unter der Nummer [R007610](#) eingetragen.

und Rechtsfolgen. Es braucht daher einen zentralen und aus sich heraus verständlichen Straftatbestand „Illegaler Handel mit F-Gasen“.

Auch braucht es dringend eine andere Regelung zu schweren Chemikalienstraftaten als in §27f vorgesehen. Nach dieser Vorschrift werden schwere Fälle des illegalen F-Gas Handels auch dadurch definiert, dass sie sich in bestimmter Weise auf ein „Ökosystem von beträchtlicher Größe [...]“ oder „Gewässer, Boden oder Luft“ auswirken. Weder werden Klima oder Atmosphäre als für § 27d Absatz 1 und den illegalen Handel mit F-Gasen relevante Schutzgüter in die Definition des besonders schweren Falles einbezogen, noch wird der erforderliche Bezug zur Organisierten Kriminalität hergestellt. Es ist daher zu erwarten, dass § 27f in der Praxis weitgehend unwirksam sein wird.

Wir fordern:

- 1.** Die konkrete Formulierung eines Straftatbestands „Illegaler Handel mit F-Gasen“. Dieser sollte an zentraler Stelle im deutschen Strafrecht – im Strafgesetzbuch – positioniert und aus sich heraus verständlich sein.
- 2.** Dieser Straftatbestand sollte besonders schwere Fälle des illegalen Handels erfassen, die insbesondere dadurch definiert sein sollten, dass größere Mengen F-Gas illegal gehandelt werden oder die Organisierte Kriminalität den Handel vorantreibt.
- 3.** Wir möchten zu bedenken geben, inwiefern die vorgeschlagene Trennung von Straftaten (im Chemikaliengesetz) und Ordnungswidrigkeiten (in der Chemikalien-Sanktionsverordnung) sinnvoll ist.

Der aktuelle Vorschlag lässt Strafvorschriften bezüglich der Einfuhr falsch deklarierter und etikettierter Flaschen und Container vermissen

Im neuen §27d (Chemikaliengesetz) vermissen wir Strafvorschriften bezüglich der Einfuhr falsch deklarierter und etikettierter Flaschen und Container. Im Markt werden zurzeit insbesondere drei Tendenzen des illegalen F-gas Handels beobachtet:

1. Neuware mit einem Treibhauspotenzial gleich oder höher 2500 wird vorsätzlich als „aufbereitet“ deklariert und etikettiert, um die Restriktion unter §27d (Chemikaliengesetz), (1) Punkt 6. – den Verstoß der Verwendung eines fluorierten Treibhausgases entgegen Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 1 [bisher Abschnitt 7, §12, Punkt 5. der Chemikalien-Sanktionsverordnung] zu umgehen.
2. Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) werden vorsätzlich als ungesättigte teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFO) deklariert (z.B. Angabe der falschen Zolldarifennummer) und etikettiert, um der Quotenpflicht zu entgehen.
3. Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) mit einem hohen Treibhauspotenzial werden vorsätzlich als HFKW/HFO-Gemische mit einem niedrigeren Treibhauspotenzial deklariert (z.B. Angabe der falschen Zolldarifennummer) und etikettiert, um der vollen Quotenpflicht zu entgehen.

Die aktuelle Aufteilung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben zur Folge, dass sich die Nicht-Vorlage von Konformitätserklärungen zum Vorteil auswirken kann. Dies kann nicht gewollt sein.

In der aktuellen Fassung der Chemikalien-Sanktionsverordnung wird zwischen §12 Straftaten [im Referentenentwurf des BMJV verschoben in §27d des Chemikaliengesetzes] und §13 Ordnungswidrigkeiten unterschieden und somit für letztere ein geringeres **Strafmaß** angesetzt. Einige der aufgeführten Straftaten

sind aber ausschließlich über Dokumente nachweisbar, deren Nichtexistenz oder unvollständige Vorlegung separat als Ordnungswidrigkeit gelten.

Beispiel 1: Aktuelle Fassung der Chemikalien-Sanktionsverordnung, §12, Punkt 3. [im Referentenentwurf des BMJV verschoben in §27d, (1), Punkt 4. des Chemikaliengesetzes]:

Als Straftat gilt, wenn jemand entgegen Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 einen dort genannten nicht wieder auffüllbaren Behälter einführt, liefert, für Dritte bereitstellt, verwendet oder ausführt.

Als „nicht wieder auffüllbare Behälter“ gelten auch „Behälter, die wieder aufgefüllt werden könnten, aber eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, ohne dass Vorkehrungen für ihre Rückgabe zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden. (siehe EU F-gas Verordnung 2024/573, Artikel 11, (3), b)).

Die einzige Möglichkeit, dies zu ermitteln, ist über die notwendige Vorlegung einer Konformitätserklärung (siehe EU F-gas Verordnung 2024/573, Artikel 11, (4)).

Das Nichtvorhandensein dieser Konformitätserklärung oder ihre Unvollständigkeit gilt aber laut §13, (2), Punkt 4. der Chemikalien-Sanktionsverordnung als Ordnungswidrigkeit.

Beispiel 2: Aktuelle Fassung der Chemikalien-Sanktionsverordnung, §12, Punkt 1. [im Referentenentwurf des BMJV verschoben in §27d, (1), Punkt 2. des Chemikaliengesetzes]:

Als Straftat gilt, wenn jemand entgegen Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 1 ein fluoriertes Treibhausgas in Verkehr bringt.

Ob während des Herstellungsprozesses Trifluormethan als Nebenprodukt entstanden ist und ob dieses anschließend unter Einsatz der besten verfügbaren Technologien zerstört oder für eine spätere Verwendung rückgewonnen wurde, kann nur über die Vorlegung einer entsprechenden Konformitätserklärung nachgewiesen werden (siehe EU F-gas Verordnung 2024/573, Artikel 4, (6)).

Das Nichtvorhandensein dieser Konformitätserklärung oder ihre Unvollständigkeit gilt aber laut §13, (2), Punkt 13. der Chemikalien-Sanktionsverordnung als Ordnungswidrigkeit.

Wir möchten zudem die Streichung von Redundanzen in der Liste der Ordnungswidrigkeiten anregen, um unnötige Komplexität zu vermeiden.

Die Ordnungswidrigkeit unter §13, (2), Punkt 4. der Chemikalien-Sanktionsverordnung ist auch in §13, (2), Punkt 13. inkludiert, daher ist §13, (2), Punkt 4. redundant.

Die Ordnungswidrigkeit unter §13, (2), Punkt 9. der Chemikalien-Sanktionsverordnung ist auch in §13, (2), Punkt 13. inkludiert, daher ist §13, (2), Punkt 9. redundant.

Da sich §13, (2), Punkt 13. auf drei Konformitätserklärungen bezieht, sollte Punkt 13 beibehalten werden, aber der folgende Wortlaut aus Punkt 4. sollte in Punkt 13. übernommen werden: Das Wort „rechtzeitig“ sollte durch die Formulierung „zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens“ ersetzt werden.

Anmerkungen zur Versteigerung konfiszierter Kältemittel

Laut Artikel 23 (12) der EU F-gas Verordnung wird eine Versteigerung konfiszierter Kältemittel explizit erlaubt, ist aber unserer Meinung nach aktuell in der Praxis unter anderem aufgrund der folgenden Punkte nicht umsetzbar. Generell stehen wir einer Versteigerung konfiszierter Kältemittel offen gegenüber, es benötigt aber einen entsprechenden Rechtsrahmen:

- Ein Unternehmen, das konfiszierte Ware ersteigert und in Verkehr bringt, kann nicht, wie in Artikel 4 Absatz 6 der EU F-gas Verordnung gefordert, nachweisen, dass das während des Herstellungsprozesses als Nebenprodukt entstandene Trifluormethan vernichtet oder zurückgewonnen wurde, weil ihm keine Informationen über den Herstellungsprozess vorliegen. Dies ist aber rechtswidrig und fällt laut §27d (1) Punkt 2. unter die Strafvorschriften.
- Ein Unternehmen, das konfiszierte Ware ersteigert und in Verkehr bringt, kann nicht, wie in Artikel 11 Absatz 3, b) und Absatz 4 der EU F-gas Verordnung gefordert, nachweisen, dass Vorkehrungen für die Rückgabe der Behälter zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden, weil ihm keine Informationen über die Herkunft vorliegen. Dies ist aber rechtswidrig und fällt laut §27d (1) Punkt 4. unter die Strafvorschriften.
- Die Anzahl der Unternehmen, die eine gültige Registrierung unter der (REACH) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für die Einfuhr bestimmter Substanzen haben, ist stark begrenzt. In der Regel handelt es sich um nicht in der EU ansässige Hersteller, die durch einen Alleinvertreter in der EU repräsentiert werden oder um Unternehmen, die große Jahresmengen importieren. Alle kleineren EU Unternehmen, die keine Registrierung unter REACH nachweisen können, sind somit automatisch von einer Versteigerung ausgeschlossen, da die Einfuhr einer Jahresmenge von einer Tonne oder mehr ohne Registrierung unter REACH laut des § 27b des aktuellen ChemG (Zu widerhandlungen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), (1), Punkt 1 eine Zu widerhandlung ist bzw. laut des Novellierungsvorschlags durch das BMJV unter die (§ 27c) Strafvorschriften fällt.